

Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Vom **27. 06. 07**

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07. 2006 (GVBl S. 405) folgende Satzung:

§ 1
Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Uffing a. Staffelsee sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

§ 2
Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig.

§ 3
Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Schulrückläufer,
 3. Kinder aus kinderreichen Familien,
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 7. Kinder mit höherem Lebensalter.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Beitragssatzung der Gemeinde, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (3) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die

Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.

- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer anderen Gemeinde als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die Herkunftsgemeinde ist vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, mit der Sitzgemeinde unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayBiKiG die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.
- (7) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um (bis zu dem) den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (8) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung/dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder, zu erteilen.
- (11) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags wie folgt geöffnet:
Kindergarten Sonnenstein in Uffing von max. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Kindergarten Schöffau von max. 7.50 Uhr bis 12.20 Uhr.
An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtungen kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.

- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (8) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder Beauftragten, der mindestens 12 Jahre alt ist, vom Kindergarten abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.-Bei Änderungen ist der jeweiligen Gruppenleiterin bekanntzugeben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (4) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes oder Verdacht darauf sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich, spätestens am Fehltag bis 8.30 Uhr, der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll. Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung,

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Spielgeld wird nicht erhoben und ist ein Teil des Elternbeitrages.
- (2) Näheres regelt die Beitragssatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Grundsätzlich erfolgt eine Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der Grundschule. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierzu auf Anforderung der Gemeinde eine gesonderte Erklärung abzugeben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 09. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 17. 01. 2000 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 27. 06. 07
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

J. Piegsa
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. 06. 2007 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. 06. 2007 angeheftet und am 17. 07. 2007 wieder abgenommen.

18. Juli 2007

Uffing a. Staffelsee,

J. Piegsa
Erster Bürgermeister

